

Erlass „Rauchverbot sowie Verbot des Mitbringens und Konsum alkoholischer Getränke“

Der so genannte „Nichtrauchererlass“ vom 1. August 2005 sieht ein generelles Rauchverbot und ein Verbot des Genusses alkoholischer Getränke im Schulgebäude und auf dem Schulgelände vor. Auch das Mitbringen von Drogen und drogenähnlicher Substanzen sowie deren Konsum sind auf dem Schulweg und während des Schulbesuches verboten. An der Kolpingstraße gibt es – räumlich abgetrennt – einen öffentlichen Bereich, der nicht zur Schule gehört, in dem Volljährige, auch wenn es nicht in unserem Sinne ist, in den Pausen rauchen dürfen. Grundsätzlich ist die BBS Duderstadt **rauchfrei** und wir warnen ausdrücklich vor den gesundheitlichen und finanziellen Folgen des Rauchens.

Schulische Regeln für eine gute Zusammenarbeit

Selbstverpflichtung der Schülerinnen und Schüler unserer Schule

Ich verpflichte mich,

- die Schulordnung einzuhalten und Hinweise von Lehrkräften und weiteren Mitarbeitern der Schule zu beachten.
- regelmäßig und pünktlich zum Unterricht sowie zu den schulischen Veranstaltungen zu erscheinen. Ich vermeide Versäumnisse und Verspätungen.
- alle Personen an der Schule zu respektieren und höflich mit Ihnen umzugehen. Ich verzichte auf Gewalt, Bedrohungen und Beleidigungen.
- effektives Lernen und Arbeiten im Unterricht zu unterstützen. Ich erledige meine Hausaufgaben und halte mein Lernmaterial bereit. Im Unterricht verzichte ich auf die Nutzung des Mobiltelefons, von Unterhaltungselektronik und Zeitschriften und vermeide andere Ablenkungen sowie Unterrichtsstörungen.
- mit den Mitschülerinnen und Mitschülern meiner Klasse zusammenzuarbeiten. Ich helfe anderen, lasse sie ausreden und akzeptiere andere Meinungen.
- mich um einen sauberen Arbeitsplatz zu bemühen. Ich verhindere Zerstörungen und Verschmutzungen.

W A F F E N E R L A S S

Belehrung über das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Auszug aus dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 29.06.1977 „Waffenverbot“, geändert durch RdErl. vom 15.01.2004:

Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen.

Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Mitsichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.